



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 24.04.2020

### **Inhaltsübersicht:**

**Vollzug der Bienseuchen-Verordnung** Seite 1

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung; Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden** Seite 1

**Lageplan als Bestandteil der Allgemeinverfügung zur Fischseuchenverordnung** Seite 2

**Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde** Seite 1

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde** Seite 1

#### **Nr. 58 Vollzug der Bienseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

In Altdorf bei Nürnberg, Ortsteil Rasch, ist laut Feststellung des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 20.06.2018 angeordneten Schutzmaßnahmen sowie der festgestellte Sperrbezirk werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Lauf a. d. Pegnitz, den 21.04.2020

**Bezold**, Leitender Regierungsdirektor

#### **Nr. 59 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung; Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden**

1. Das im beiliegenden Lageplan mit rot gekennzeichnete Gebiet, um den von der nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) betroffenen Fischhaltungsbetrieb in Leinburg, Ortsteil Diepersdorf, wird zu einem Sperrgebiet erklärt. Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für das gesamte Sperrgebiet gelten folgende Maßnahmen:

a. Lebende Fische dürfen aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Nürnberger Land verbracht werden.

b. Alle Salmonidenhaltungsbetriebe (Forellen und Saiblinge) im Sperrgebiet müssen sich unter Angabe von Name, Lage des Weihers, Fischart und Anzahl beim Veterinäramt Nürnberger Land melden.

c. Treten auffällig viele kranke oder tote Fische auf, so ist das Veterinäramt Nürnberger Land zu benachrichtigen.

d. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung. Untersuchungen von Fischen auf den VHS-Erreger durch das Veterinäramt Nürnberger Land sind zu dulden und zu unterstützen.

3. Das Landratsamt Nürnberger Land kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen unter der Nr. 2 a bis 2 d zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

4. Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

#### **Gründe:**

I.

Mit Zwischenbefund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurde dem Veterinäramt Nürnberger Land am 09.04.2020 der Verdacht des Ausbruchs der VHS mitgeteilt.

Das Veterinäramt Nürnberger Land hat am 14.04.2020 die Tierseuche VHS amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2

des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig. Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 22 und 27 FischseuchenV. Nachdem durch das Veterinäramt Nürnberger Land in einem Fischhaltungsbetrieb in Leinburg, Ortsteil Diepersdorf die VHS amtlich festgestellt wurde, war ein Gebiet um diesen Fischhaltungsbetrieb gemäß beigefügtem Lageplan zum Sperrgebiet zu erklären.

III.

Die Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 8. April 1974 (BayRS V S. 402, BayRS 7831-1-U) in der derzeit gültigen Fassung.

**Hinweis:** Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:** <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, den 21.04.2020

**Bezold**, Leitender Regierungsdirektor

#### **Nr. 60 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.012.494.260

Für diese Sparurkunde werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 17.04.2020

**SPARKASSE NÜRNBERG**

Der Vorstand

#### **Nr. 61 Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch 3.012.310.078

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 17.04.2020

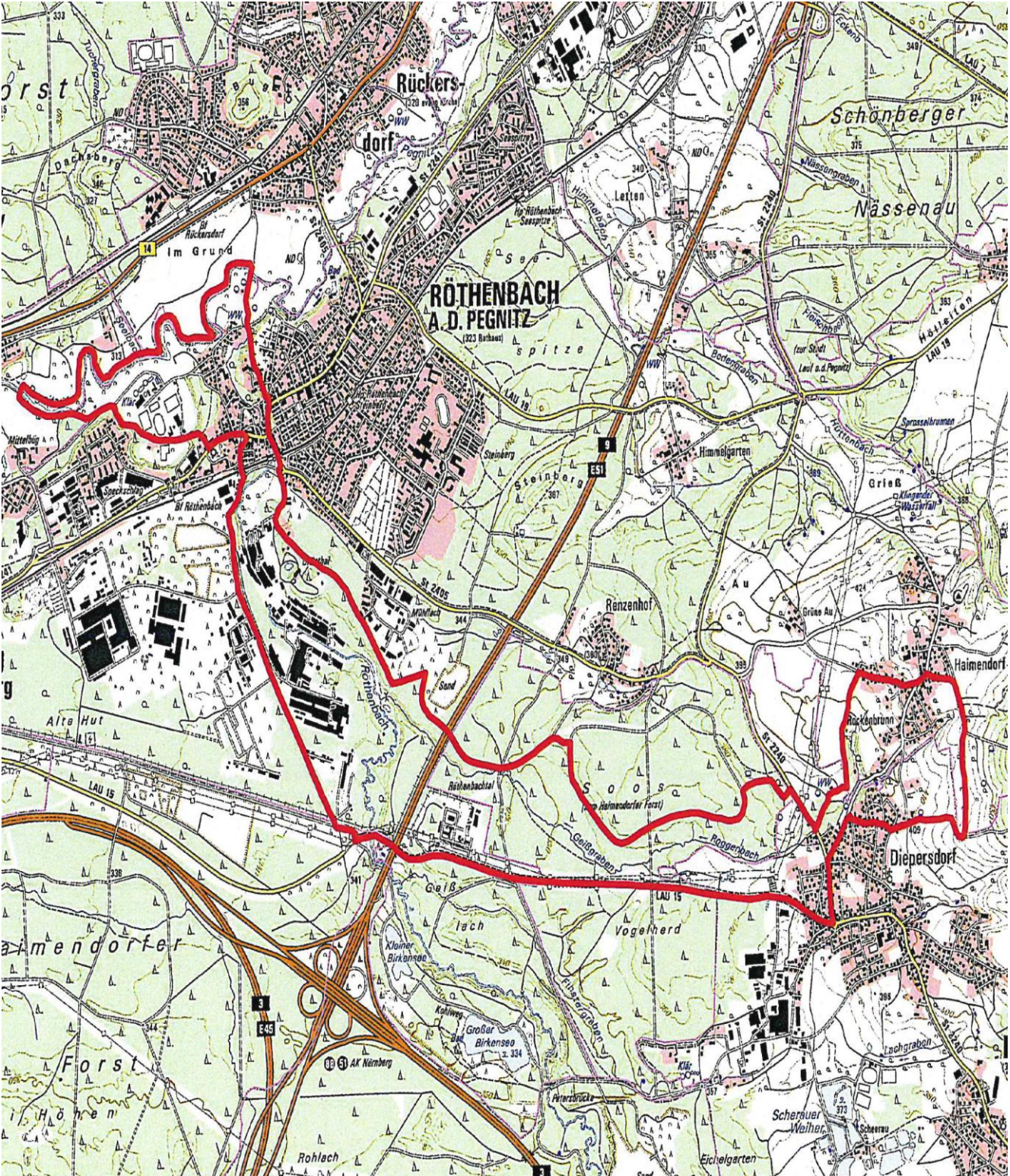
**SPARKASSE NÜRNBERG**

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 24.04.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat

**Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 16.04.2020  
Bekämpfung der der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden**



Sperrgebietsgrenze:

